

So erreichen Sie uns:

Mo - Fr von 7:30 - 18:00
Telefon: 01 00000-10
Fax: 01 00000-20
E-Mail: rechnung@musterstromvertrieb.at

Ihre Rechnungsdaten:

Kundennummer Lieferant: 01 23456789
Rechnungsnummer: 987654321
Rechnungsdatum: 31.12.2024
Abrechnungszeitraum: 1.1.2024 – 30.12.2024

**Kontakt für Störfälle beim
Netzbetreiber: 0800 000 002**

Herrn
Max Mustermann
Mustergasse 4
1111 Musterstadt

Jahresabrechnung - Strom (Energielieferung und Netznutzung)

Anlagenadresse: Max Mustermann, Mustergasse 4, 1111 Musterstadt
Zählpunktbezeichnung: AT.000000.00000.00000001000098765432

Abrechnung für 2.900 kWh	Betrag in €
Energie [Produktname]	289,87
Netznutzung	240,80
Steuern und Abgaben	34,74
Summe exkl. USt	565,41
+20% USt	113,08
- Stromkostenbremse	- 214,02
Ihre Gesamtkosten im Abrechnungszeitraum inkl. USt	464,47
abzüglich bisherige Teilbetragszahlungen	10 Teilbeträge à 45,00 inkl. USt - 450,00
Offene Forderungen inkl. USt	14,47
zuzüglich erster monatlicher Teilbetrag inkl. USt	67,85
zu zahlender Betrag	96,79

Der Betrag wird am 28.1.2025 von Ihrem Konto Nummer 123456789 bei der Bank Muster abgebucht.

Ihr neuer monatlicher Teilbetrag

berechnet auf Basis eines geschätzten Jahresverbrauchs von 2.900 kWh.

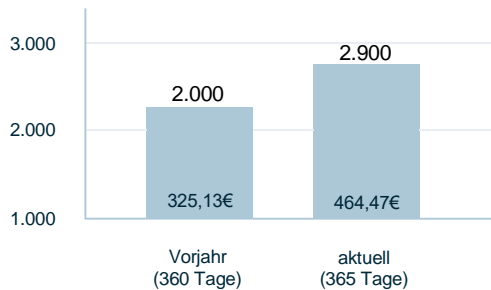
Zusammensetzung	Betrag in €
Energielieferung	28,99
Netznutzung	24,08
Steuern und Abgaben	3,47
Zwischensumme	56,54
+20% USt	11,31

Neuer monatlicher Teilbetrag 67,85

Der neue Teilbetrag wird bis zur nächsten Jahresabrechnung 10-mal eingehoben, erstmals am 28.01.2025, und dann jeweils zum 8. jeden Monats von Ihrem Konto abgebucht.

Ihre persönliche Verbrauchsentwicklung

Jahresverbrauch in kWh



Veränderung zum Vorjahr: + 900 kWh

Die Rechnungslegung für den Netznutzungsanteil erfolgt im Namen des Netzbetreibers Musterstrom Netzbetreiber GmbH, Netzstraße 1, 1112 Netzstadt.

Detailblatt zur Jahresabrechnung – Strom (Energielieferung und Netznutzung)

Zählpunktbezeichnung: AT.000000.00000.00000001000098765432

Ablesedaten Zählernummer: 3439

Abrechnungszeitraum	Tage	Zählerstand alt	Ablesung	Zählerstand neu	Ablesung	Verbrauch
1.1.2024 - 30.12.2024	365	6.200	F	9.100	F	2.900 kWh

RE ... Rechnerische Ermittlung | NB ... Ablesung durch Netzbetreiber | S ... Selbstablesung | F ... Fernablesung Smart Meter

Berechnung Energie [Produktname]

Energiepreis	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Nettobetrag in €
Energie-Grundpreis	1.01.2024 – 30.12.2024	365 Tage	40,00 €/Jahr	39,89
Energie-Verbrauchspreis	1.01.2024 – 30.12.2024	2.900 kWh	16,00 Cent/kWh	464,00
Stromkostenzuschuss				- 214,02
Summe Energie				289,87

Berechnung Netznutzung

Netzbereitstellung: 4 kW; Netzebene 7; nicht gemessene Leistung; Standardlastprofil H0

Netznutzung	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Nettobetrag in €
Netznutzung-Grundpreis	1.01.2024 – 30.12.2024	365 Tage	36 €/Jahr	35,90
Netznutzung-Arbeitspreis	1.01.2024 – 30.12.2024	2.900 kWh	5,30 Cent/kWh	153,70
Netzverlustentgelt	1.01.2024 – 30.12.2024	2.900 kWh	0,866 Cent/kWh	25,11
Entgelt für Messleistungen	1.01.2024 – 30.12.2024	365 Tage	26,16 €/Jahr	26,09
Summe Netz				240,80

Berechnung Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Nettobetrag in €
Elektrizitätsabgabe	1.01.2024 – 30.12.2024	2.900 kWh	0,1 Cent/kWh	2,90
Gebrauchsabgabe Energie	1.01.2024 – 30.12.2024			17,39
Gebrauchsabgabe Netz	1.01.2024 – 30.12.2024			14,45
Erneuerb.-Förderpauschale	1.01.2024 – 30.12.2024	365 Tage	0,0 Cent/kWh	0,00
Erneuerb.-Förderbeitrag für Netznutzung Grundpreis	1.01.2024 – 30.12.2024	365 Tage	0,0 Cent/kWh	0,00
Netznutzung-Arbeitspreis	1.01.2024 – 30.12.2024	2.900 kWh		0,00
Netzverlustentgelt	1.01.2024 – 30.12.2024	2.900 kWh		0,00

Summe Steuern und Abgaben **34,74**

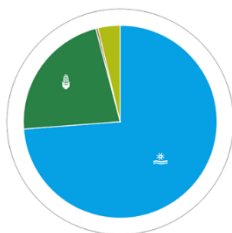
Gesamtbetrag Energie, Netznutzung, Steuern und Abgaben (exkl. USt) 565,41
+20% USt 113,08
- Stromkostenbremse - 214,02

Gesamtbetrag (inkl. USt) **464,47**

Stromkennzeichnung

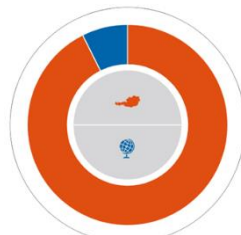
Versorgermix 1-2023 bis 12-2023 Musterstrom Vertrieb GmbH

Technologie



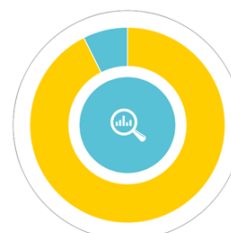
73,80 % Wasserkraft
22,14 % feste oder flüssige Biomasse
0,37 % fossile Energieträger
3,69% Sonstige erneuerbare Energieträger

Herkunft der Nachweise



92,62 % aus Österreich
7,38 % aus sonstigen Ländern

Gemeinsamer Handel



7,38% der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben.

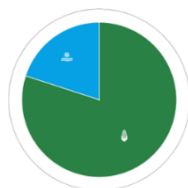
Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter: www.musterstrom.at

überprüft durch E-Control

Produktkennzeichnung

Energie [Produktname] 1-2023 bis 12-2023 Musterstrom Vertrieb GmbH

Technologie



80,00 % aus fester oder flüssiger Biomasse
20,00 % aus Wasserkraft

Herkunft der Nachweise



100 % aus Österreich

Gemeinsamer Handel



50,00 % der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben

So hoch ist der österreichische Durchschnittsverbrauch

Gesamtverbrauch 4.000 kWh

1 Person

1.927 kWh

3 Personen

4.255 kWh

2 Personen

3.095 kWh

4 Personen

4.725 kWh

Durchschnittsverbrauch eines österreichischen Haushalts

Durchschnittsverbrauch nach Anzahl der Personen im Haushalt

Berechnung des Stromkostenzuschusses:

Zeitraum	Energiekosten*	Verbrauch	Energiepreis ohne Zuschuss	Zuschuss	Energiepreis mit Zuschuss
1.1.2024-30.12.2024	503,89€ /	2900 kWh	= 17,38 Cent/kWh	- 7,38 Cent/kWh	= 10 Cent/kWh

Erläuterung zur Berechnung:

Die Stromkostenbremse gilt vom 1.12.2022 bis zum 31.12.2024. Ihre Abrechnungsperiode fällt daher zur Gänze in den Zeitraum der Förderung. Die Stromkostenbremse deckt einen Verbrauch von bis zu maximal 2900 kWh pro Jahr und damit 7,95 kWh pro Tag ab. Somit wird Ihr voller aktueller Verbrauch von 2900 kWh von der Stromkostenbremse gedeckt.

Zunächst ermitteln wir die Energiekosten. Die Energiekosten ergeben sich aus dem Grundpreis und dem Verbrauchspreis. Ihr Grundpreis beträgt 39,89€ und Ihr Verbrauchspreis beträgt 464,00€ für den Abrechnungszeitraum. Diese beiden Beträge addiert ergeben Ihre Energiekosten in der Höhe von 503,89€.

Die durch den Verbrauch dividierten Energiekosten ergeben den Energiepreis ohne den Zuschuss. Das bedeutet, Ihr Energiepreis liegt bei 17,38 Cent/kWh. Von diesem Energiepreis ist die Stromkostenbremse noch nicht abgezogen.

Der maximale Stromkostenzuschuss pro Kilowattstunde liegt bei 30 Cent und deckt jenen Betrag ab, der über 10 Cent/kWh hinausgeht. Demnach deckt die Stromkostenbremse jenen Betrag, der zwischen 11 und 40 Cent/kWh liegt, ab. In Ihrem Fall beträgt der Zuschuss 7,38 Cent/kWh, wodurch Sie ohne Umsatzsteuer 10 Cent/kWh bezahlen.

Bitte beachten Sie, dass die Umsatzsteuer vom vollen Betrag, in Ihrem Fall von 16 Cent/kWh berechnet wird.

Kundeninformationsblatt des Netzbetreibers gem. § 82 Abs. 1 EIWOG 2010

Name und Anschrift des Unternehmens:

Musterstrom Netzbetreiber GmbH
Netzstraße 1, 1112 Netzstadt

Kontaktdaten:

Web: www.musterstromnetzbetreiber.at
Tel.: +43 1 00000-10
E-Mail: office@musterstromnetzbetreiber.at
Kontaktdaten für Störfälle: 0800 000 002

Leistungen und Qualität:

Ihr Stromnetzbetreiber sorgt für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Stromnetzes, ermöglicht Netzbenutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringt Messleistungen. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230 V gemäß EN 50160. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag. Dies alles geschieht unter der Einhaltung von Qualitätsstandards. Der Grad der Einhaltung dieser Qualitätsstandards (Verordnung der E-Control gemäß § 19 EIWOG 2010) ist auf unserer Homepage unter www.musterstromnetzbetreiber.at/qualität nachzulesen.

Reparaturen und Wartungen:

Ist für die Durchführung von Reparaturen und Wartungen sowie Ablesungen die Anwesenheit des Netzbenutzers erforderlich, wird der Netzbetreiber mit dem Netzkunden Zeitfenster von zwei Stunden vereinbaren und dabei Terminwünsche des Netzkunden möglichst berücksichtigen.

Erstanschluss und Änderung:

Neuerrichtung und Änderung von Netzanschlüssen sind beim Stromnetzbetreiber zu beantragen. Innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Einlangen eines vollständigen Antrags hat dieser mit einem konkreten Vorschlag für die weitere Vorgangsweise zu reagieren. Er hat dabei insbesondere eine Ansprechperson zu nennen und über die voraussichtliche Dauer der Herstellung oder Änderung des Anschlusses zu informieren.

Informationen über aktuelle Netznutzungstarife:

Die Netznutzungstarife werden in einer Verordnung der Regulierungskommission geregelt. Informationen über die geltenden Tarife und Preisblätter sind auf der Homepage des Stromnetzbetreibers veröffentlicht bzw. finden Sie die aktuellen Verordnungen auch auf der Homepage der Regulierungsbehörde E-Control unter www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages:

Der Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

Rücktrittsrecht gemäß § 11 FAGG:

Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher Musterstrom Netzbetreiber GmbH über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung informieren. Dafür kann das von Musterstrom Netzbetreiber GmbH zur

Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular verwendet werden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Ist Musterstrom Netzbetreiber GmbH den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Musterstrom Netzbetreiber GmbH die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden.

Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren:

Für etwaige Beschwerden steht Ihnen unsere kostenlose Hotline unter 0800 000 000 sowie unsere Homepage www.musterstromnetzbetreiber.at zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde E-Control beantragen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.e-control.at.

Information über Ihren Stromverbrauch nach § 81b EIWOG 2010

Sofern bei Ihnen kein Lastprofilzähler installiert ist und Ihr Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, übermittelt Ihnen Musterstrom Netzbetreiber GmbH im Fall einer getrennten Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation mit der Rechnung. Im Falle einer gemeinsamen Abrechnung übermittelt Ihnen diese Informationen Ihr Lieferant.

Wenn bei Ihnen kein Lastprofilzähler installiert ist und Ihr Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, haben Sie die Möglichkeit, vierteljährlich die Zählerstände selbst abzulesen und Musterstrom Netzbetreiber GmbH bekannt zu geben. Die Zählerstandsbenachrichtigung kann per Post, telefonisch oder elektronisch (z.B. per E-Mail oder Eingabe im Kundenportal) erfolgen. Damit erhalten Sie von uns die Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos auf elektronischem Weg. Wahlweise können Sie die Verbrauchs- und Stromkosteninformation auch kostenlos in Papierform erhalten. Durch die Zählerstandsbenachrichtigung wird Ihnen periodengenau die exakte Energiemenge zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

Information gemäß § 84 EIWOG 2010:

- Spätestens sechs Monate nach Einbau eines Smart Meters müssen einmal täglich ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte im intelligenten Messgerät erfasst und für 60 Kalendertage gespeichert werden. Bei Messgeräten mit „Opt-Out“-Konfiguration werden keine Verbrauchswerte und auch keine Viertelstundenwerte im Messgerät erfasst und gespeichert.
- Die täglichen Verbrauchswerte sowie auf ausdrücklichen Wunsch auch die Viertelstundenwerte werden den Kunden mit intelligenten Messgeräten spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber.
- Endverbraucher können ihr Nutzerkonto im Web-Portal kostenfrei löschen. Nach der Löschung hat die weitere Auslesung und Verarbeitung von

Verbrauchsdaten zum Zwecke der Bereitstellung der Daten zu unterbleiben. Die zumindest monatsweise Löschung der Verbrauchswerte im Web-Portal ist möglich.

- Endverbrauchern ist auf Wunsch die Möglichkeit einzuräumen, über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle des Smart Meters alle erfassten Messwerte auszulesen.

Recht auf Ratenzahlung gemäß § 82 Abs. 2a

EIWOG 2010 (Ratenzahlungs-VO):

Sie haben das Recht, eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum bis zur nächsten Jahresabrechnung zu verlangen. Gemäß § 5 Abs. 3 Ratenzahlungs-Verordnung ist eine Nachzahlung, die mindestens die Höhe von 4 aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht, sowie in begründeten Fällen ein längerer Zeitraum möglich.

Recht auf Grundversorgung:

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert.

Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über den Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie auf der Website der Lieferanten und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Erläuterungen zu Ihrer Netzrechnung

Netznutzungsentgelt:

Das Netznutzungsentgelt deckt die Kosten des Netzbetreibers für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems. Es setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.

Netzverlustentgelt:

Durch die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie von den Erzeugungsanlagen bis hin zu den Verbrauchern treten aufgrund physikalischer Gegebenheiten Netzverluste auf. Mit dem Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die im Netz auftretenden Kosten von elektrischer Energie für Netzverluste ersetzt.

Entgelt für Messleistungen:

Das Messentgelt deckt die Kosten ab, die dem Netzbetreiber bei der Errichtung und dem Betrieb von Mess- und Zählrichtungen sowie bei der Eichung und Datenauslesung entstehen.

Gebrauchsabgabe:

Die Gebrauchsabgabe ist die von einigen Gemeinden vorgeschriebene Abgabe für die Benutzung von öffentlichem Grund. Die Gebrauchsabgabe wird normalerweise als Prozentsatz von den mit der Netznutzung und der Energielieferung in Zusammenhang stehenden Einnahmen berechnet.

Energieabgabe:

Es handelt sich um eine bundesweit einheitliche generelle Abgabe für die Lieferung von elektrischer Energie.

Information gemäß § 72 und § 72a Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG

Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte:

Stromkunden, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz befreit sind, können bei der GIS Gebühren Info Service GmbH die Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags für den Hauptwohnsitz beantragen. Kontaktmöglichkeiten bei der GIS Gebühren Info Service GmbH: Telefonisch an die Service Hotline Tel. 0810 00 10 80 oder per E-Mail an kundenservice@gis.at.

Kostendeckelung für Haushalte:

Für Stromkunden, deren Netto-Haushaltseinkommen den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz gemäß § 48 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung nicht überschreitet, sind die Gesamtkosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag mit jährlich 75 Euro gedeckelt. Die Antragstellung erfolgt durch den Kunden bei der GIS Gebühren Info Service GmbH. Kontaktmöglichkeiten bei der GIS Gebühren Info Service GmbH: Telefonisch an die Service Hotline Tel. 0810 00 10 80 oder per E-Mail an kundenservice@gis.at.

Kundeninformationsblatt des Energielieferanten gem. § 82 Abs. 2 EIWOG 2010

Name und Anschrift des Unternehmens:

Musterstrom Vertrieb GmbH
Vertriebsplatz 10, 1111 Vertriebsstadt

Kontaktdaten:

Web: www.musterstromvertrieb.at Tel.:
+43 1 00000-10
E-Mail: office@musterstromvertrieb.at

Informationen über aktuelle Energiepreise:

Informationen über die aktuellen Energiepreise und die entsprechenden Preisblätter finden Sie auf unserer Homepage unter www.musterstromvertrieb.at. Gerne schicken wir Ihnen die Preisblätter auch persönlich zu.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages:

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und von Musterstrom Vertrieb GmbH unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen möglich.

Information über Ihren Stromverbrauch nach § 81b EIWOG 2010

Sofern Sie keinen Lastprofilzähler besitzen und Ihr Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, übermittelt Ihnen Musterstrom Vertrieb GmbH eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation mit der Rechnung.

Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen:

Es gelten die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften.

Rücktrittsrecht gemäß § 11 FAGG:

Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher Musterstrom Vertrieb GmbH über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung informieren. Dafür kann das von Musterstrom Vertrieb GmbH zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular verwendet werden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Ist Musterstrom Vertrieb GmbH den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Musterstrom Vertrieb GmbH die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn

maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden.

Vorgehen zur Einleitung von Streitbelegungsverfahren:

Für etwaige Beschwerden steht Ihnen unsere kostenlose Hotline 0800 000 000 sowie unsere Homepage www.musterstromvertrieb.at zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie ein Streitbelegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde E-Control beantragen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.e-control.at.

Recht auf Ratenzahlung gemäß § 82 Abs. 2a EIWOG 2010 (Ratenzahlungs-VO):

Sie haben das Recht, eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum bis zur nächsten Jahresabrechnung zu verlangen. Gemäß § 5 Abs. 3 Ratenzahlungs-Verordnung ist bei einer Nachzahlung, die mindestens die Höhe von 4 aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht, sowie in begründeten Fällen ein längerer Zeitraum möglich.

Recht auf Grundversorgung:

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert.

Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter musterstromvertrieb.at/grundversorgung und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Erläuterungen zu Ihrer Abrechnung

Energiepreis: Der Energiepreis setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Energiepreis in Cent/kWh und einem allfälligen verbrauchunabhängigen Grundpreis zusammen.